



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Rahmenvertrag über die landeszentrale Lärmkartierung



Ausgangslage



- **Hintergrund:** Pflicht zur Erstellung von Lärmkarten im 5-Jahres-Turnus. Nächste Frist: **30. Juni 2017** (EU-Umgebungslärm-RL / BImSchG).
- **Kartierungspflicht:** Ballungsräume + Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. KfZ / Jahr
- Betroffen sind in Sachsen hiervon **218 (Stand Oktober 2015) Gemeinden** (1.600 Km Hauptverkehrsstraßen) + **3 Ballungsräume**

§ 47e BImSchG

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

§ 11 SächsImSchVO

(1) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden nach § 47e Absatz 1 **BImSchG**.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist die zuständige Stelle nach § 47e Absatz 2 **BImSchG**.¹²

Angebot der landeszentralen Lärmkartierung



- **Angebot** als Möglichkeit zur kostenoptimierten und qualitätsgerechten Durchführung dieser Aufgabe
- SSG / SMUL und LfULG boten die landeszentrale Lärmkartierung im Jahre 2012 erstmals an. Dabei waren 90 % aller kartierungspflichtigen Kommunen beigetreten.
- Positive Rückmeldungen der Gemeinden über Erfahrungen von 2012
- **Gremien des SSG:** Einhellige Auffassung, dass der SSG auch für die Lärmkartierung 2017 wieder einen Rahmenvertrag mit dem SMUL und dem LfULG aushandeln soll.



Inhalt des Rahmenvertrages



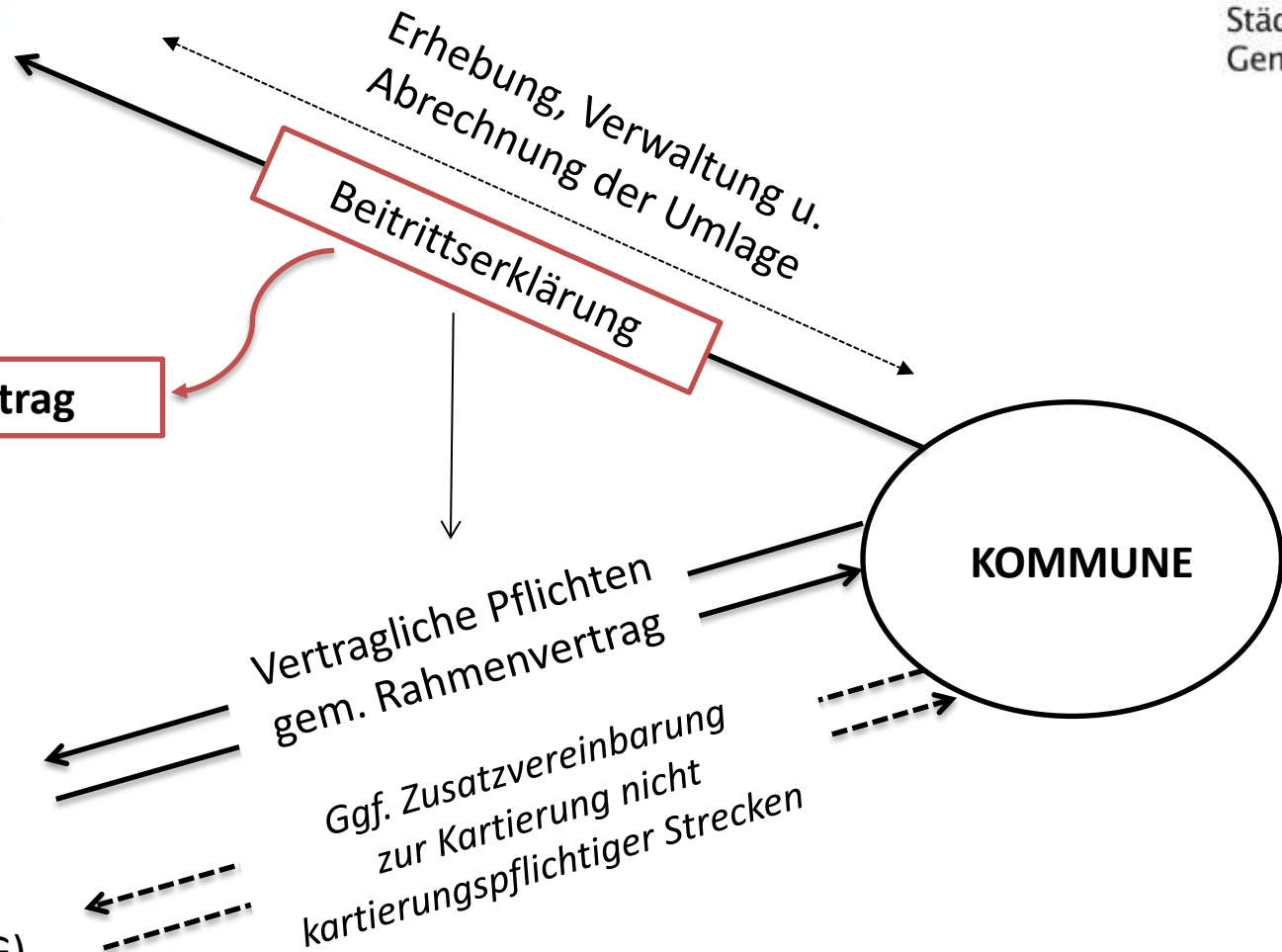
Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag



Freistaat
(vertreten
durch LfULG)



Inhalt des Rahmenvertrages



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

- **Gegenstand:** Landeszentrale Lärmkartierung 2017 nach § 47c BImSchG an kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume
- **Beitritt:** Kommunen konnten dem Vertrag **bis zum 30. November 2015** durch Erklärung beitreten → Auftrag an LfULG zur Kartierung
- **Umlage:** 600 Euro je kartierungspflichtigem Streckenkilometer
 - ↳ Durchführung der Lärmkartierung
 - ↳ Kosten der Projektstelle im LfULG zur Betreuung der Lärmkartierung zu 75% - Befristung auf zwei Jahre
- Grundlage: Bestandsmeldung an das UBA (30. April 2015)



Inhalt des Rahmenvertrages

- **Leistungen LfULG (Auswahl)**
 - Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Leistungsvergaben (Beschaffung der Leistungsvergaben und Lärmkartierung)
 - Bereitstellung des Datenmodells
 - Fachliche Prüfung + Abnahme der Kartierungsergebnisse
 - Veröffentlichung der Lärmkarten
 - Unterstützung bei der Berichterstattung an Bund und EU
 - Ausschreibung und Bewirtschaftung der Projektstelle
 - Zurverfügungstellung von Datenmodellen, Eingangsdaten und Ergebnissen der Lärmkartierung (z.B. für die Lärmaktionsplanung)
- **Der SSG übernimmt die Erhebung, Verwaltung und Abrechnung der Umlage (50% bis 28. Februar 2016 und 50% bis 15. Januar 2017)**
- **Die Rückerstattung erfolgt nach dem gleichen streckenbezogenen Ansatz, wie die Erhebung**



Inhalt des Rahmenvertrages



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

- **Leistungen der Kommunen**
 - Zahlung der Umlage
 - Bereitstellung fehlender Eingangsdaten
 - Prüfung und Zustimmung zum Datenmodell
 - Prüfung der Lärmkarten anhand der Ortskenntnis
 - Berichterstattung gegenüber Bund und EU
- **Bei Streitigkeiten entscheidet eine ressortübergreifende Projektgruppe „Lärmkartierung“**
- **Voraussetzung zum Inkrafttreten war das Erreichen einer Gesamtstreckenlänge von 600 Km durch Beitritte**

